

Pressemitteilung 4/2011

Geschäftsstelle

Helene-Lange-Straße 18 a
14469 Potsdam

Tel.: (03 31) 2 00 63 60

Fax: (03 31) 2 00 63 70

E-Mail: info@kek-online.de

<http://www.kek-online.de>

169. Sitzung der KEK am 14.06.2011

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) hat entschieden, dass den folgenden Zulassungen und Beteiligungsveränderungen keine Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt entgegenstehen:

- **Zulassungsantrag Regionalfensterprogramm bei RTL für Niedersachsen / Benehmensherstellung/ RTL Nord GmbH**

Gegen die von der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) beabsichtigte Verlängerung der Zulassung der RTL Nord GmbH als Regionalfensterveranstalter für Niedersachsen im Hauptprogramm von RTL bestehen keine Bedenken aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt. Diese Feststellung erfolgte durch die KEK im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV.

Derzeit veranstaltet die RTL Nord GmbH für Niedersachsen das Regionalfensterprogramm „Guten Abend RTL“ auf Grundlage einer bis zum 30.06.2011 geltenden Zulassung. Die RTL Nord GmbH steht vollständig im Anteilsbesitz der RTL Television GmbH. Ihre Beteiligungsstruktur entspricht somit nicht der Vorgabe des § 25 Abs. 4 Satz 4 RStV, wonach Regionalfenster in rechtlicher Unabhängigkeit vom Hauptprogrammveranstalter i. S. d. § 28 RStV veranstaltet werden sollen. Der zum 01.04.2010 in Kraft getretene 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ermöglicht jedoch eine Abweichung vom Erfordernis rechtlicher Unabhängigkeit des Regionalfensterveranstalters, sofern dessen redaktionelle Unabhängigkeit in anderer Weise durch zum 31.12.2009 bestehende landesrechtliche Regelungen sichergestellt ist. Dies ist hinsichtlich der RTL Nord GmbH der Fall.

In § 15 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes (bzw. in § 15 Abs. 3 Satz 2 der zum 31.09.2009 bestehenden Fassung) ist geregelt, dass der Hauptprogrammveranstalter, wenn er mit dem Fensterprogrammveranstalter i. S. d. § 28 RStV verbunden ist, neben der redaktionellen Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters (§ 25 Abs. 4 Satz 2 RStV) insbesondere durch organisatorische Maßnahmen die Unabhängigkeit der Berichterstattung sicherzustellen hat. Die redaktionelle Unabhängigkeit der Antragstellerin und insbesondere ihres programmverantwortlichen Geschäftsführers gegenüber der RTL Television GmbH ist in umfassender Weise satzungsrechtlich und vertraglich abgesichert. Dies hat die KEK bereits in den vorangegangenen Zulassungsverfahren festgestellt (vgl. zuletzt Pressemitteilung 3/2008). Daran hat sich seit dem nichts geändert. Die übrigen Voraussetzungen für eine Lizenzverlängerung bis zum 30.06.2018 liegen vor: Die Anforderungen zu zeitlichem Umfang, inhaltlicher Differenzierung, Regionalbezug und Gewährleistung der angemessenen Finanzierung des Regionalfensters sind erfüllt.

Potsdam, 15. Juni 2011